

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Lieferungen- und Leistungen erfolgen ausschliesslich basierend auf unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB).
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich der Übernahme zugestimmt.

2. Lieferfrist und Lieferverzug

- 2.1. Von uns bei Annahme der Bestellung angegebene oder bestätigte Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Andernfalls handelt es sich nur um eine Angabe der voraussichtlichen Lieferfrist bzw. Lieferzeit.
- 2.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer oder Beistellung des Bestellers, die Franke nicht zu vertreten hat.
- 2.3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferterminen werden wegbedungen.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 3.1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk/Ex Works“ gemäss Incoterms 2010, soweit nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart ist.
- 3.2. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar.
- 3.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Preise netto, und zwar „ab Werk“ und ohne gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung, Abgaben, Zölle und dergleichen.
- 4.2. Der vereinbarte Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 5.3. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemässen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, wenn die vollständige Zahlung an Franke erfolgt ist oder wenn er den Käufer der Ware ausdrücklich schriftlich darauf aufmerksam macht, dass Franke einen Eigentumsvorbehalt auf die fragliche Ware innehat.
- 5.4. Die aus dem Weiterverkauf der Ware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns sicherungshalber ab. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Mahnung, ist der Kunde auf Verlangen von Franke zur Rückgabe der Ware DDP (Incoterms 2010) Werk Franke (inkl. Abladen auf Risiko und Kosten des Kunden) verpflichtet.
- 5.5. Lässt das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, den vorgesehenen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann FRANKE sich andere Rechte an der Ware verschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der an dessen Stelle tretenden Rechte und Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

6. Projektleistungen

- 6.1. Franke führt alle Projektleistungen am Prototyp und Vorabklärungen zur Fertigung der Leistung mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung der vereinbarten Qualitätsstandards durch. Franke erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer, wobei Franke dem Besteller auch im letzteren Fall verpflichtet bleibt.
- 6.2. Franke überträgt dem Kunden sämtliche gewerbliche Schutzrechte am Prototyp. Schutzrechte betreffend technische Zeichnungen, Know-how, Konzepte, Herstellungstechniken und -methoden, Software und Modelle, die von Franke im Rahmen der Fertigung eingesetzt oder eingebracht werden bleiben aber davon unberührt und im Eigentum von Franke.

7. Mängelansprüche des Kunden

- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Wir gewährleisten eine Lieferung in der Qualität gemäss Vereinbarung (nicht aber Eignung der Ware für einen beabsichtigten Verwendungszweck).

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB)

- 7.3. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALLB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden uns gegenüber gehemmt.
- 7.4. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Mängelansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen:
- hinsichtlich einer Verschlechterung solcher Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn, die Verschlechterung hat eine andere Ursache als Verschleiß; oder
 - wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder zwingende gesetzliche den Betrieb- oder die Wartung betreffende Regelungen nicht befolgt werden, es sei denn, der Mangel bzw. eine Verschlechterung hat eine andere Ursache als die Nichtbefolgung dieser Anweisungen oder Regelungen.
- 7.5. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten innert 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich nachgekommen ist. Zeigt sich später ein Mangel der bei sorgfältiger Prüfung innert dieser Frist nicht erkennbar war, so ist uns hiervon nach Feststellung unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
- 7.6. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab Ablieferung bzw. Versandbereitschaft oder 1 Jahr ab Einbau der Ware, je nachdem welche Frist früher endet.
- 7.7. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung (gegen Rücksendung der fehlerhaften Ware) leisten. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 7.9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts nach fehlgeschlagener Mängelbeseitigung besteht kein weiterer Schadensersatzanspruch für mittelbare oder indirekte Schäden wegen des Mangels.
- 7.10. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.11. Sofern der Kunde eigenes Material beistellt, das wir vertraglich weiter zu verarbeiten haben, sichert der Kunde mit der Anlieferung automatisch zu, dass das Material vertragsgemäß und mängelfrei ist und die für den Weiterverarbeitungszweck notwendige Qualität aufweist. Es besteht diesbezüglich keine Prüfungspflicht unsererseits; gleichwohl von uns entdeckte Materialmängel werden dem Kunden indessen innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung angezeigt und etwaig vertraglich vereinbarte Fristen, die wir einzuhalten haben, stehen diesfalls still, bis der Kunde einwandfreies Material zur Verfügung stellt; durch die Materialmängel und deren Behebung verursachte Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir schliessen jederlei Gewährleistung, Garantie und/oder Haftung für fehlerhafte Vertragsprodukte ab, welche auf Mängeln des angelieferten Materials beruhen, die sich erst nach Durchführung unserer vertragsgemäßen Arbeiten offenbaren.

8. Haftung

- 8.1. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, direkten Schadens begrenzt.
- Der Gesamtbetrag dieser Ansprüche ist auf den uns vom Käufer bezahlten Preis der fehlerhaften Warenexemplare beschränkt. Diese Beschränkung gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche oder Wertersatzansprüche im Fall des Vertragsrücktritts des Kunden gemäß §364 BGB, der uns selbst Material zur (Weiter-)Verarbeitung bereitgestellt hat. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden oder Mangelfolgeschäden.
- 8.2. Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

9. Datenschutz

- 9.1. Der Begriff 'personenbezogene Daten' ist gemäß anwendbaren Datenschutzrechts definiert als Informationen, die entweder die Identifizierung oder die Identifizierbarkeit einer natürlichen Person ('Betroffener') zulassen.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB)

- 9.2. Personenbezogene Daten werden von FRANKE erhoben, verarbeitet und genutzt unter Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts. Sämtliche Angestellte, andere Gesellschaften der FRANKE Gruppe und dritte Dienstleister, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren.
- 9.3. Sollte FRANKE personenbezogene Daten erlangen und diese über den Besteller oder eine Verkaufsstelle (sog. 'Point of Sale') zu den beschriebenen Zwecken zur Verfügung gestellt bekommen, ist FRANKE unabhängige, verantwortliche Stelle im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts.
- 9.4. FRANKE erhebt personenbezogene Daten nur dann, wenn Sie sie uns vom Besteller übermittelt werden, über eine Anmeldung, das Ausfüllen von Formularen oder per E-Mail, im Rahmen der Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen, after-sale Dienstleistungen zu Produkten oder Dienstleistungen, bei Anfragen oder Anliegen zu Produkten, die Sie bestellen möchten oder im Rahmen ähnlicher Situationen in denen der Betroffene beschlossen hat, Informationen an FRANKE oder über eine Verkaufsstelle an FRANKE zu übermitteln.
- 9.5. An FRANKE übermittelte personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse) werden für Marketing-, Werbe- oder verkaufsfördernde Zwecke verarbeitet. Unserer Annahme nach liegt es in beiderseitigem Interesse, insbesondere unseres Bestellers und des Betroffenen, eine gute Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Der/ die jeweils Betroffene kann der Verarbeitung seiner/ ihrer personenbezogenen Daten für diesen Zweck jederzeit ohne Angaben von Gründen widersprechen, indem er/ sie FRANKE kontaktiert.
- 9.6. Es mag sein, dass einige dieser personenbezogenen Daten auf Servern in anderen Jurisdiktionen gespeichert oder verarbeitet werden, wie zum Beispiel in den Vereinigten Staaten, deren Datenschutzgesetze gegebenenfalls von den hier geltenden Gesetzen abweichen. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt sind, nach denen der Verarbeiter in diesem Land angehalten ist, den Datenschutz mithilfe von Maßnahmen zu gewährleisten, die denjenigen gleichkommen, in dem FRANKE seinen Sitz hat.
- 9.7. Der Besteller ist verpflichtet, jede Verkaufsstelle oder die Kunden zu informieren, dass die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzes eingehalten und personenbezogene Daten auch von FRANKE übereinstimmend mit den Bedingungen und Einschränkungen unter diesem Abschnitt verarbeitet werden. Der Besteller verteidigt FRANKE bei Schadensereignissen, welche auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten oder auf die Verletzung anwendbaren Datenschutzrechts durch den Besteller zurückzuführen ist und hält FRANKE dafür schadlos.
- 9.8. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite: www.frankeindustries.com

10. Werkzeuge und Vorrichtungen

Die kundenspezifisch herzustellenden Werkzeuge und Vorrichtungen sind bis zur vollständigen Bezahlung im

Eigentum von Franke. Die gewerblichen Schutzrechte daran bleiben Franke vorbehalten. Franke erhält den Besitz an den Werkzeugen und Vorrichtungen für bis fünf Jahre nach der letzten Nutzung für die Auftragsfertigung. Auf Wunsch des Bestellers, wird Franke die Werkzeuge und Vorrichtungen als Eigentum des Bestellers kennzeichnen. Während der Aufbewahrung durch Franke werden die Werkzeuge und Vorrichtungen nur zur Auftragsfertigung benutzt. Die Werkzeuge und Vorrichtungen sind gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert versichert. Die Kosten für infolge Verschleisses zu ersetzende Teile oder Veränderungen trägt der Besteller. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird Franke den Besteller schriftlich auffordern, die Werkzeuge und Vorrichtungen innerhalb von 60 Tagen abzuholen. Werden die Werkzeuge und Vorrichtungen innert dieser Frist nicht abgeholt, so darf Franke über diese frei verfügen, insbesondere diese auch vernichten.

11. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Für diese ALLB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten an unserem Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.